

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsteanlagen 38 - 40

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Verselbständigungsgruppen (sonstige betreute
Wohnform – Jugendwohngemeinschaften)**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst insgesamt 6 Plätze, davon
3 Plätze in der Jugendwohngemeinschaft I,

Eichelberger Str. 46, 74889 Sinsheim – Waldangelloch und

3 Plätze in der Jugendwohngemeinschaft II,

Obere Schießmauerstr. 2, 74889 Sinsheim - Hoffenheim

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Kinderrechte/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
4. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	2,00 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst (1 : 28)	0,21 VK
Regieleistungen	
Leitung (1 : 60)	0,10 VK
Verwaltung (1 : 40)	0,15 VK
Hauswirtschaft (1 : 90)	0,07 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

JWG I: Eichelberger Str. 46, 74889 Sinsheim – Waldangelloch

JWGII: Obere Schießmauerstr. 2, 74889 Sinsheim - Hoffenheim

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten werden der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

In der Verselbständigungsgruppe erhält der junge Mensch Unterstützung für seine weitere Persönlichkeitsentwicklung zur Verselbständigung im Anschluss an den stationären Aufenthalt in der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim. Auch eine Aufnahme ohne vorausgegangene stationäre Hilfe ist möglich, wenn die Voraussetzungen bei dem jungen Menschen gegeben sind. Die Hilfe umfasst die Beratung und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensführung, der Schule, Ausbildung und späteren Beschäftigung. Sie schließt auch psychologische Unterstützung ein. Ziel ist es, den jungen Menschen in seiner Persönlichkeit weiter zu stabilisieren, ihn zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu führen und ihm zur Integration in das Gemeinwesen und in die Arbeitswelt zu verhelfen.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

In die Verselbständigungsgruppe werden männliche Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige aufgenommen, die bisher in einer stationären Wohngruppe der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim betreut worden sind. Bei entsprechenden Voraussetzungen ist auch eine Direktaufnahme möglich.

Voraussetzung ist, dass Zielperspektiven in schulischer und beruflicher Hinsicht bestehen. Der junge Mensch ist zur Mitwirkung und zur Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräften bereit und in der Lage, eigenverantwortlich in einer Wohngemeinschaft zu leben. Grundfertigkeiten für eine selbständige Lebensführung sind vorhanden, z. B. selbständiges Aufstehen, geregelter Besuch der Schule und des Ausbildungsbetriebs, Haushaltsführung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Betreuung ist in einem Rahmendienstplan geregelt und wird von pädagogischen Fachkräften geleistet. Sie umfasst Einzelberatung und –betreuung, gemeinsame Gruppenaktivitäten und richtet sich nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Sie beinhaltet folgende sozialpädagogischen Hilfen:

- a) Gestaltung und Bewältigung des Alltags
 - Organisation des Haushalts und der Selbstversorgung
 - Einteilung und Verwendung der finanziellen Mittel
 - Gestaltung des Tagesablaufs und der Freizeit
 - Umgang mit Nachbarn und Vermieter
 - Erledigung von Behördengängen und Antragsstellungen
 - Hilfe bei der Wohnungssuche zur Vorbereitung des „Betreuten Wohnens“.
- b) Persönlichkeitsentwicklung
 - Mobilisierung von Ressourcen und Fertigkeiten für eine selbständige Lebensführung
 - Motivierung zu Kontakten außerhalb des Heimes, z. B. Nachbarschaft, Vereine
 - Aufbau und Pflege von Beziehungen (Freunde, Freundin, Angehörige)
 - Zusammenarbeit mit den Eltern, um die Ablösung und Identitätsfindung des jungen Menschen zu unterstützen
 - Aufarbeitung von Beziehungskrisen und Einsamkeitsgefühlen
 - Lernen von Selbstverantwortung und Konfliktfähigkeit
 - Entwicklung einer Lebensperspektive.
- c) Ausbildung und Beschäftigung
 - Kontaktpflege mit der Ausbildungsstätte, den Praktikumsbetrieben und der Schule
 - Motivation und Stützung des jungen Menschen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen
 - Beratung und Unterstützung bei Konflikten
 - Unterstützung bei anstehenden Prüfungen
 - Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, bei Bewerbungen und bei der Vorbereitung von Bewerbungsgesprächen
 - Lernen von Rechten und Pflichten im Arbeitsleben.
- d) Dokumentation, Kommunikation
 - Abfassung von Stellungnahmen zum Hilfeplangespräch, Jugendgerichtshilfeberichten und Abschlussberichten
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen
 - Teilnahme an Bereichs-, Team- und Teamleiterbesprechungen.

2. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Jugendlichen und jungen Volljährigen bei Telefon- und Briefkontakten,

- Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
 - allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
 - allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

2. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

3. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Die Leistungen des Kinderschutzes sind in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 13.10.2014 mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es sind keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 13.10.2014 mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

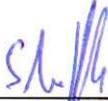
§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2017**.

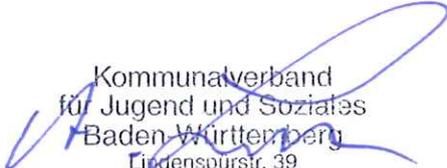
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2018**.

Heidelberg, 31.03.2017

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Für den Leistungserbringer



Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH
Einrichtung des Rhein-Neckar-Kreises
Stiftstr. 15, 74880 Singheim
Tel.: 07261-693-0, Fax: 07261-695-77
Email: info@jugend-stift.de

Träger der Einrichtung,
Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim
gGmbH

